

II. Abstrakte und konkrete Normenkontrolle

Wie der Begriff "Normenkontrolle" ist auch ihre Bezeichnung als "abstrakt" und "konkret" für die beiden Verfahrensarten kein normativer Begriff. Sie scheinen im Staatsgerichtshofgesetz als solche nicht auf. Obwohl diese Wortwahl nicht allseits auf Zustimmung gestossen ist,⁴⁰ hat sie sich im deutschen Sprachraum eingebürgert⁴¹ und ist zur heute gängigen Terminologie geworden. Im älteren staatsrechtlichen Schrifttum ist gelegentlich von prinzipaler und inzidenter Normenkontrolle die Rede.⁴² Im ersten Fall erfolgt die Überprüfung eines Gesetzes oder einer Verordnung hauptfrageweise, und zwar ohne dass ein Einzelfall dazu Anlass geben würde, und im zweiten Fall vorfrageweise, wenn die Notwendigkeit der Überprüfung in einem bereits anhängigen Verfahren über eine bestrittene Sache (Einzelfrage) auftaucht. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem akzessorischen Prüfungsrecht.⁴³

"Abstrakt" wird die Normenkontrolle dann bezeichnet, wenn die Prüfung der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes oder die Verfassungs-

⁴⁰ Ernst Friesenhahn, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, S. 52, nennt sie eine "unschöne Bezeichnung", und Hans Spanner, Rechtliche und politische Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 25 und 28, bezeichnet sie als "nicht glücklich". Zur inhaltlichen Kritik hinten S. 85.

⁴¹ So Theodor Maunz, Grundgesetz, Kommentar zu Art. 93 GG, Rdnr. 17; für die Schweiz: Andreas Auer, Die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit, S.13 ff.; für Österreich: Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 409/Rdnr. 1110, S. 410/Rdnr. 1112 ff., S. 421/Rdnr. 1158 und S. 423/Rdnr. 1159 f.; für Liechtenstein: Petra Margon, Staatsgerichtshof Liechtenstein - Verfassungsgerichtshof Österreich: Eine vergleichende Darstellung, S. 160 ff.; siehe im weiteren die bei Arno Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel, LPS 18, Vaduz 1994, S. 204 f., gemachten Literaturhinweise.

⁴² Edouard Campiche, Die verfassungskonforme Auslegung, S. 79; Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 104.

⁴³ Edouard Campiche, Die verfassungskonforme Auslegung, S. 79; vgl. auch Christian Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 120 f. Siehe auch die Darstellung bei Hartmut Maurer, Zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle, S. 252, der zwischen Streitgegenstand und Anlass unterscheidet und je nachdem die Normenkontrolle in die Begriffspaare "prinzipale und inzidente" bzw. "abstrakte und konkrete" Normenkontrolle unterteilt. Für die ältere Literatur fasst Ernst Friesenhahn, Über Begriff und Arten der Rechtsprechung, S. 63, die zwei Arten von Verfahren zusammen. Das eine bezeichnet er als "objektives Verfahren", da es ohne konkreten Anlass erfolgt, das andere nennt er das "Incident-Verfahren", da die Prüfung der Norm als Zwischenverfahren in einem anhängigen Rechtsstreit auf Vorlage eines Gerichtes erfolgt.